

2. 30 kg vollwertigen Schnitzeln zum festgelegten Abgabepreis bei der zuständigen VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft. Außerdem sind von den Zuckerfabriken an die Erzeuger für je eine Tonne abgelieferter Übersollrüben

440 kg Naßschnitzel oder  
44 kg Trockenschnitzel oder  
4Q kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle, zurückzuliefern.

## § 17

(1) Die Erzeuger, deren Anspruch auf Zucker für die abgelieferten Übersollrüben die Höchstgrenze von 500 kg übersteigt, erhalten von den Zuckerfabriken für jedes Kilogramm Zucker, das über 500 kg liegt, einen finanziellen Ausgleich von 1,50 DM. DFG erhalten für jedes nicht bezogene Kilogramm Zucker einen finanziellen Ausgleich von 1,50 DM.

(2) Erzeuger, die auf die Ansprüche auf den Bezug von Zucker unter 500 kg (§§ 15 und 16) verzichten und auch keine Schnitzel nach Abs. 3 beziehen, erhalten ebenfalls für jedes nicht bezogene Kilogramm Zucker einen finanziellen Ausgleich von 1,50 DM.

(3) Die Erzeuger können an Stelle ihres Anspruches auf Zucker, wenn ein finanzieller Ausgleich nach Abs. 2 nicht gewünscht wird, beziehen:

für je 1 kg Zucker:

2 kg vollwertige Schnitzel oder  
4 kg Trockenschnitzel oder  
40 kg Naßschnitzel oder  
3,6 kg Steffenschnitzel.

(4) Die Erzeuger können an Stelle von 30 kg vollwertigen Schnitzeln je Tonne abgelieferter Übersollrüben (§16) beziehen:

für je 1 kg vollwertige Schnitzel:

2 kg Trockenschnitzel oder  
20 kg Naßschnitzel oder  
1,8 kg Steffenschnitzel oder  
0,75 DM finanziellen Ausgleich.

(5) Für die Überweisung der sich aus dem finanziellen Ausgleich ergebenden Beträge an die Erzeuger von den Zuckerfabriken gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 14 der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338).

(6) Das Bezugsrecht auf Trocken-, Naß- oder Steffen'schnitzel gemäß Absätze 3 und 4 kann nur im Ausmaß der der betreffenden Zuckerfabrik zur Verfügung stehenden Mengen geltend gemacht werden,

## § 18

(1) Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Schnitzel aufgeführt sind, handelt es sich um Schnitzel folgender Qualität!

- a) Naßschnitzel mit 13% Trockensubstanz,
- b) Trocken- oder Steffenschnitzel mit 92% Trockensubstanz, •••••
- c) vollwertige Schnitzel mit 92 % Trockensubstanz und 55 % Zuckergehalt.

(2) Die Zuckerfabrik ist verpflichtet, Schnitzel geringerer oder höherer Trockensubstanz mengenmäßig auf die in Abs. 1 aufgeführten Werte umzurechnen und die entsprechenden Mengen auszuliefern,

## § 19

(1) Erzeuger, die zu nachstehenden Terminen Zuckerarten die Zuckerfabriken liefern, erhalten als Frühlieferprämie folgende Aufschläge auf den Grundpreis für Zuckerrüben:

	Bezirk Frühlieferprämie je Tonne reiner Rüben		
	6,— DM	4,— DM	2,— DM
Rostock	bis 12. Okt.	13.—16. Okt.	17.—20. Okt.
Schwerin	} Dis 10. Okt.	} 11.—14. Okt.	} 15.—18. Okt.
Neubrandenbg.			
Potsdam			
Frankfurt/O. J			
Magdeburg	Dis 10. Okt.	11.—13. Okt.	14.—15. Okt.
Cottbus	} bis 2. Okt.	} 3.—5. Okt.	} 6.—8. Okt.
Halle			
Erfurt			
Gera			
Dresden			
Leipzig			
Karl-Marx-Stadt			

(2) Neben den Frühlieferprämien erhalten die Erzeuger zusätzlich zu den in den §§ 15 und 16 festgelegten Schnitzelrücklieferungen je Tonne reiner Rüben:

44 kg Naßschnitzel oder  
4,4 kg Trockenschnitzel oder  
4 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle,

## § 20

Die Zuckerfabriken haben den Erzeugern für die frostsichere Einlagerung bzw. Einmietung von Zuckerrüben, die nach dem Vertrag über die Ablieferung von Zuckerrüben oder nach dem Anführplan erst nach dem 15. November an die Zuckerfabriken zu liefern sind, 3,— DM je Tonne reiner Zuckerrüben zu bezahlen. Außerdem ist den Erzeugern von den Zuckerfabriken bis 30. November eine Teilzahlung in Höhe von 50 % des für die abzuliefernden Zuckerrüben zu erwartenden Erlöses zu überweisen. Den Restbetrag erhalten die Erzeuger nach der Ablieferung der eingelagerten bzw. eingemieteten Zuckerrüben.

## § 21

(1) Erzeuger, die ihre Zuckerrüben über Entfernungen von mehr als 3 km, gerechnet von der Orts- oder Ortsmitte des Wohnsitzes des Erzeugers, bis zur Rübenabnahmestelle zu transportieren haben, erhalten von den Zuckerfabriken folgende Anführvergütungen:

- bei Entfernungen bis 4 km 0,20 DM je Tonne reiner Rüben,
- bei Entfernungen bis 5 km 0,40 DM je Tonne reiner Rüben,
- bei Entfernungen bis 6 km 0,60 DM je Tonne reiner Rüben,